

Abrundungssatzung gem. §34 (4) BauGB für das Grundstück Gemarkung Griedel Flur 7 Nr.162/3

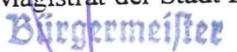
Anmerkung:
Diese Karte ist Bestandteil der Abrundungssatzung, die am 20.10.99 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach beschlossen wurde.

Legende:
 Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage
 Baugrenze

Max. ein Vollgeschoss zulässig.
Max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Butzbach, den 25. NOV. 99

Ga Garage

 Der Magistrat der Stadt Butzbach


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Der Landrat des Wetteraukreises
 - Katasteramt-
 Friedberg, den 22. Nov. 1999

WLS KR



Genehmigt am 17. Januar 2000
 Az.: V 32.2 - Griedel
 Regierungspräsident im Darmstadt
 im Auftrag

Truchli



Zwischen
 Butzbacher Weg und
 Kleinbach

